

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Bundschuh

die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493
- 1517

Darstellung

Rosenkranz, Albert

Heidelberg, 1927

7. Wie wirkte Verschwörung und Strafe in den kommenden Jahren nach?

[urn:nbn:de:bsz:31-326661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326661)

genen in Oberehnheim und die letzten 8 in Molsheim ihr Urteil empfangen. Haben wir die Zahl der Mitglieder des Bundes mit rund 110 richtig angegeben, so wäre demnach etwas mehr als ein Drittel, nämlich 40, nachweislich vor Gericht gezogen und in Strafe genommen worden. Mit diesem Ergebnis konnten die Obrigkeiten zufrieden sein — wenn es ihnen tatsächlich gelungen war, die Neigung zum Aufstand, den Trieb zu bewaffneter Selbsthilfe ein für allemal aus den Köpfen ihrer Untertanen auszumerzen. Oder hinterließ die gründliche Bestrafung in den betroffenen Kreisen doch noch einen so namhaften Rest von Unbehagen, daß sich aus diesem Keime in irgendeiner Zukunft neue Verschwörungen bilden konnten?

7.

Wie wirkte Verschwörung und Strafe in den kommenden Jahren nach?

a) Vorübergehende Störungen.

Die Verschwörung war im Keime erstickt worden. Der Umsturz war Plan geblieben, aber nicht Tat geworden. Insofern konnten die beteiligten Behörden erleichtert aufatmen und sich freuen, daß die drohende Gefahr glücklich vorübergegangen war. Auch hatte die Obrigkeit die Schuldigen so nachdrücklich bestraft, daß sie hoffen durfte, des Unkrauts rechtzeitig Herr geworden zu sein. Das warnende Beispiel eines Ulman, Ziegler und Hutmacher mußte noch Jahre lang abschreckend wirken auf alle, die etwa zweifelten, auf wessen Seite das größere Recht gewesen sei. Aber die Bewegung selber und dann die monatelangen Gerichtsverhandlungen hatten die Gemüter so tief erregt, daß es einer ziemlichen Zeit bedurfte, bis Stimmung und Beschäftigung wieder im gewohnten Geleise des Alltags ging. Mochte sachlich — wie man sich damals ausdrückte — der Handel schon bald hingelegt worden sein, persönlich blieben die Leidenschaften doch noch für Monate oder Jahre in Erregung. In Schlettstadt konnte man es den Verschwörern nicht leicht vergessen, daß sie einen Sturm auf die Stadt geplant und deren Schatz sich zur Beute ausersahen hatten. Und die regierenden Kreise der Stadt taten sicherlich alles, um diesen städtischen Unwillen gegen das Landvolk wachzuhalten.

Wenn anfangs September (1493) der Rat ein Schreiben an die Gemeinden Kestenholz, Scherweiler, Diefental, Dambach, Blienschweiler, Nothalten, Zell, Epfig und Stotzheim richtete, sie möchten ihre Dorfgemeinschaften, soweit sie an der Verschwörung beteiligt gewesen, nicht nach Schlettstadt kommen lassen, so beabsichtigte er damit ohne Zweifel in erster Linie, jede Möglichkeit einer Bundschuh-Werbung von seiner Bürgerschaft fernzuhalten. Wußten doch auch die Regierenden gar wohl, daß Ulman nicht lediglich übertrieben hatte,

als er sich auf etwa 400 Anhänger in Schlettstadt berief, und daß es tatsächlich noch manchen in der Stadt gab, der seine Parteinahme für den hingerichteten Altbürgermeister nur klüglich verbarg. Aber auf der anderen Seite hatte sich weiter Kreise Schlettstadts ein solcher Widerwille gegen alle Beteiligten bemächtigt, daß es voraussichtlich zu Unruhen gekommen wäre, hätten die Bundschuhler aus den Dörfern ungehindert aus- und eingehen und mit ihren Gesinnungsgenossen Verkehr pflegen können. Deshalb begründete der Rat sein Verbot mit der Erwägung: *unrat, so dan von den unsern durch sollichen iren ingank kunftlich moht entstön, zu vermidene* (U. S. 76). Die Kluft der Parteinung, die durch Ulmans Wühlarbeit seit der letzten Bürgermeisterwahl tief eingerissen war, sollte eben nach Möglichkeit überbrückt werden. Zwar ließ sich der Gegensatz in der Bürgerschaft nicht wegleugnen. Je weniger Anreiz er aber von außen erhielt, je ruhiger die beiden Parteien in der Stadt miteinander lebten, desto eher war Aussicht, daß die Wunde vernarben und die gesprengte Einheit wiederhergestellt werde.

Der Rat urteilte in dieser Beziehung nicht unrichtig. Einzelne Vorkommnisse mußten ihn belehren, daß die Zuckungen der erregten Volkseidenschaft noch nicht überwunden waren. Die Verfolgung der Bundsgesellen hatte es nötig gemacht, daß im Auftrag der Stadt der Bürgermeister Hans Heilman und der Stadtschreiber Andreas Boner öfters zu auswärtigen Verhandlungen reisten. Heilman hatte sowohl im Frühling die Aufträge seiner Heimatstadt über Hans Ulman an die Basler Obrigkeit vermittelt (U. S. 9. 21f.) als auch im Sommer die Anklage gegen Ulrich Schütz in Ebnat (U. S. 28. 68) und gegen Jakob Hutmacher in Bergheim vertreten (U. S. 49). Bei den letzten beiden Gelegenheiten stand ihm der Stadtschreiber Boner zur Seite (U. S. 49. 68. 70). Dieser hatte sogar noch mehr Anlaß, sich mit der Verschwörung zu befassen, als der Bürgermeister; denn ihm lag z. B. ob, die Auskunft über Ulrich Schütz aus Andlau zu besorgen (U. S. 70, 73). Bekam er dadurch im Laufe der Gerichtsverhandlung immer größeren Einfluß, so zog er sich im gleichen Maße den Unwillen der Angeklagten und ihrer Anhänger zu. In ihm sah man allmählich den Mann, der die Schuld daran trüge, daß die Anklage so rücksichtslos vorging und die Strafe so unerbittlich vollstreckt wurde. Er war in Bergheim zugegen, als Jakob Hutmacher zum Tode verurteilt wurde, und hatte sicher seinen Anteil daran, daß Schlettstadt diese strenge Strafe durchsetzte. Er verfocht die hartnäckigen Forderungen seiner Vaterstadt in Ebnat und erreichte es trotz allem Widerstand des Adels und der Richter auch hier, daß Ulrich Schütz nicht straffrei ausging. Somit hatten die Bauern nicht Unrecht, wenn sie die Strenge Schlettstadts zum großen Teil auf Boners Unbarmherzigkeit zurückführten (vgl. sein Verhalten in Freiburg, U. S. 75f.). Vielleicht hatte er sich auch in seinem Unmut über die Em-

pörer zu beleidigenden Äußerungen gegen das Landvolk hinreißen lassen. So sammelte sich im Lauf der Monate eine beträchtliche Menge Groll gegen ihn an. Man erzählte einander, was Boner in Ebnet über die elsässischen Bauern gesagt haben solle. Als dann im Oktober einige aus Blienschweiler in Kestenholtz versammelt waren, machten sie ihrem Unwillen in lauten Drohungen Luft: er möge sich nicht außerhalb Schlettstadts zeigen; denn *«wo su inen usserthalb unser stat hergriffen, einen slappen slagen wöllen, im niemer zu guten dienende»* (U. S. 77). Der Rat beschwerte sich deshalb beim Vogt der Pflege Bernstein, einer Burg oberhalb Blienschweiler, und ersuchte ihn, seine Untergebenen zur Mäßigung anzuhalten. Denn Boner sei sich nicht bewußt, etwas Verletzendes gegen die Bauern gesagt zu haben, *«ouch nutzt dan liebs und gutz mit inen zu schaffen»*, erbiete sich aber, einer ordnungsmäßigen Anklage in Schlettstadt Rede und Antwort zu stehen. Die Mißhelligkeit scheint mit diesem Schreiben erledigt worden zu sein. Doch war die feindselige Stimmung gegen Andreas Boner darum noch nicht beseitigt. Zu seinem großen Befremden erhielt er vielmehr anfangs November eine Vorladung vor das geistliche Gericht in Straßburg. Sie ging von einem Erzpriester Andreas Hag in Andlau aus, und Gény vermutet wohl mit Recht, daß dieser ein Verwandter der Frau Ulmans, einer geborenen Klara Hägin, war. Der Rat, dem Boner alsbald die Vorladung mitteilte, nahm ihn auch nach dieser Seite hin in Schutz (U. S. 78), *«dwil wir verstönt, die sach, als er in namen unser stat und ganzen gemeinde bevelhe des bösen furgenomen handels halb etc zu Ebenat gesin, gemaht haben soll»*. So regte sich der Anhang Ulmans, der sich nicht auf seinen Freundeskreis in Schlettstadt beschränkte, sondern durch die Familie seiner Frau auch noch bis in die Dörfer der Verschwörung reichte, im Geheimen und öffentlich mindestens bis in den Herbst des Unglücksjahres.

Von da ab bleiben allerdings die Anzeichen der Verstimmung Jahre hindurch aus. Die beiden Parteien lernten wieder miteinander auskommen. War damit freilich die Ruhe und das Einvernehmen völlig wieder hergestellt? Nicht umsonst hatte Ulman, wie man sich erzählte, noch kurz vor seinem unglücklichen Ende geweissagt, der Bundschuh werde mit diesem ersten Fehlschlag nicht erledigt sein, sondern sich noch irgendwie durchsetzen (D. S. 103)¹. Es bedurfte nur eines Anreizes, um den verborgenen Zwiespalt wieder aufleben zu lassen. Als im Frühjahr 1510 einige Schlettstadter Bürger „wegen unziemlicher Handlung“ ins Gefängnis gelegt wurden, „trat einer namens Konrad Rosenmeiger auf öffentlichem Markte vor vielen Menschen auf und rief unter Flüchen und Verwünschungen aus: *«Es thut niemer gut, wir schlagent dann*

¹ Selbst wenn hier die Einbildungskraft des Volkes den Lebensausgang eines unglücklichen Helden legendenhaft ausgeschmückt hat, so beweist die Erzählung doch jedenfalls, was man in weiten Kreisen des dortigen Bauernstandes erwartet hat.

einest die richen zu tode, und hatt ich meine gesellen, die ich vor jaren gewisset habe, so wolten wir die gefangenen wider us dem thurn nehmen! Und dann gegen Himmel blickend: *«O wo ist der schuhmacher, der den buntschuch gemacht hat, und ich dürfte wol für rat gehen und dem rat dise wort selbs sagen»*. Er wurde mitten im Volksauflauf festgenommen und vor Gericht gestellt. Auf die Bitten seiner Frau ließ sich der Rat herbei, statt ihn an Leib und Leben zu strafen, ihn mit Weib und Kindern für immer aus der Stadt über den Rhein zu verbannen“ (Gény, S. 85). Die Urfehde, auf der diese Darstellung Génys beruht, habe ich leider im Schlettstadter Archiv nicht auffinden können. Wohl aber ist eine spätere Urfehde Rosenmeigers vom 20. März 1514 vorhanden, aus der sich ergibt, daß er trotz des Verbots wieder über den Rhein zurückgewandert ist und zwar mit dem doppelt strafbaren Vorsatz, beim französischen Könige in Kriegsdienst einzutreten, daß er sich jetzt aber nochmals eidlich verpflichtet, auf dem rechten Rheinufer zu bleiben. Nach einem Jahrzehnt, am 8. November 1524, ist er dann freilich auf Fürsprache der Landvogteiräte wieder in Schlettstadt eingelassen worden (U. S. 86). Sein Beispiel zeigt, wie lange Ulmans Einfluß nachgewirkt und wie zäh man in gewissen Kreisen Schlettstadts am Bundschuh-Gedanken festgehalten hat. Gerade die sprichwörtlich knappe und treffende Wendung von dem Schuhmacher, der den Bundschuh gemacht, ist ein sprechender Beweis dafür, daß Ulman noch auf Jahre hinaus beim niederen Volk in Schlettstadt und wohl auch in der Umgegend der Freiheitsheld geblieben ist, dessen Andenken gerade durch seinen gewaltsamen Tod eine höhere Weihe erhalten hatte. Das führt uns zu einer Beobachtung, die über den engen Bereich örtlich vereinzelter und zeitlich vorübergehender Vorkommnisse hinausreicht.

b) Bleibende Sorgen.

Die Strafen, die man über die Mitglieder des Aufstands verhängt hatte, waren nicht danach angetan, den unerquicklichen Handel bald in Vergessenheit zu bringen. Wie hart traf es z. B. einen Mann wie den Scherer Mathis, daß er nach Verlust seiner Schwurfinger des Landes verwiesen wurde, daß dagegen seine Familie in Schlettstadt zurückbleiben konnte. Der natürliche Zusammenhang zwischen Mann und Weib, zwischen Vater und Kindern wurde dadurch — womöglich auf Jahre hinaus — zerrissen. Der Heimatlose dachte mit Sehnsucht und Bitterkeit an Heimat und Angehörige zurück, die Hinterbliebenen aber strengten sich vergebens an, um das Oberhaupt der Familie wieder in ihre Mitte zu bekommen. Denn daß sie ihm freiwillig in die Verbannung folgten, war oft schon wegen ihrer liegenden Güter schwer zu ermöglichen. So hatte Frau Scherer ein Besitztum zu Blienschweiler, das ihr zum Lebensunterhalt helfen mußte. Kaum war aber ihr Mann einige Monate

außer Landes, da erhob der Schultheiß Eucharius Völtsch — derselbe, der am 17. Juli die Gerichtsverhandlung in Oberehnheim geleitet hatte (D. S. 123) — Rechtsanspruch auf den Landbesitz, der durch Scherers Fehltritt dem Strafrichter verfallen sei. Die hilflose Frau wußte sich keinen andern Ausweg als einen Bittgang zum Rat der Stadt. Und dieser bewies hier ein rühmliches Billigkeitsgefühl, indem er durch einen schriftlichen Einspruch bei Völtsch der Frau des Verbannten das Gut rettete. Die Stadt habe seiner Zeit im Verfahren gegen Scherer absichtlich dessen Eigentum unangetastet gelassen; so bitte sie denn den Schultheißen zugunsten der Frau: *»sollich gut, damit su dan ire narung döstbaß haben mag, gutlich entslahen und deshalb unbeleidigt lossen«* (U. S. 77). Man sieht daraus, wie leicht die Anhänger des Bundschuhs oder ihre Familien in die üble Lage kamen, als Rechtlose behandelt zu werden und die bösen Folgen des einmaligen Vergehens noch lange tragen zu müssen.

So trachteten die Geflohenen oder Verbannten im Lauf der Jahre immer dringender danach, den Makel ihrer alten Schuld auszutilgen oder doch wenigstens das Urteil der Verbannung aufheben zu lassen. Der Würzburger Bäcker Hans Schuch bewog schon Ende November 1493 die beiden Herren Ulrich und Batt von Schauenburg, sich bei Schlettstadt dafür zu verwenden, daß er wieder in die Stadt eingelassen werde. Als das fehlgeschlug, versuchten es Anfang Februar die beiden andern Schauenburger, Reinhard und Schwicker, mit einer neuen Bittschrift. Aber auch jetzt wollte der Rat auf das Ansinnen nicht eingehen; nur soviel gewährte er, daß Schuch wieder über den Rhein kommen dürfe, ohne jedoch das Schlettstadter Gebiet anders als bei gelegentlicher Berührung zu betreten (U. S. 79, 80). Und selbst das würde die Leitung der Stadt kaum bewilligt haben, wenn ihr Hans Schuch noch als besonders verdächtig gegolten hätte. Denn eine ähnliche Fürbitte für einen andern Schuldigen beantwortete der Rat noch nach vier Jahren mit unbedingter Ablehnung, obwohl der Fürsprecher hier der frühere Landvogt Wilhelm von Rappoltstein, ja sogar der Erzkanzler Berthold von Mainz war. Das Gesuch betraf den Kestenholzer Augustin Metzinger, der zwar in seinem Heimatort wohnen, aber Schlettstadt nicht betreten durfte. Wilhelm von Rappoltstein gab dem längst vergangenen Fehltritt des Kestenholzers den Anstrich, als sei *»im der handel us dorechter wise als eim unfursichtigen jungen man on furtrachtung widerfaren«* (U. S. 83). Doch ließ der Rat auch jetzt noch keine mildere Betrachtungsweise gelten. Nach wie vor sahen sie das Unternehmen als *»eben groß und swer«* an, namentlich da *»wir und unser statt eben schadlich und verderplichen von den düttern in der sach bedacht worden«*. Vor allem aber gaben sie den Fürsprechern zu bedenken, Augustins Wiedererscheinen in der Stadt *»wurde uns in unser gemeinde zu großer ufrur und nachtheil dienen, das wir dann zu verhuten allzeit schuldig sein sollen«* (U. S. 84). Die alte Mißstim-

mung der Schlettstadter Bürgerschaft gegen die Bauern-Verschwörer hatte also in den vier Jahren seit Herbst 1493 noch kaum nachgelassen. Man kannte „die Bundschuh“ aus der Umgegend, und ihr bloßer Anblick in den Straßen der Reichstadt genügte, um den zornigen Vorwurf wieder aufleben zu lassen: das sind die Übeltäter, die unserer Stadt Raub und Überfall zugebracht haben.

Auch in den Dörfern wurde noch Jahre lang heftig Partei genommen. Wie es bei allen Erregungen der Volksleidenschaft zu gehen pflegt, trat die sachliche Prüfung von Grund und Recht der Unruhen ganz zurück vor der persönlich zugespitzten Frage: wer ist damals mitschuldig gewesen? Die Strafe war deshalb für die Verurteilten noch nicht damit abgetan, daß sie ihre drei oder fünf Pfund Pfennig an die Gerichtskasse zahlten und dann wieder ungestört ihrer Beschäftigung nachgingen. Eine Reihe derer, die des Landes verwiesen waren, erreichte tatsächlich nach Jahr und Tag, daß sie gegen Entrichtung einer Geldbuße wieder in der Heimat zugelassen wurden (U. S. 80). Aber wenn sie durch ihre Rückkehr auch ihr Familienleben und ihren alten Wohnsitz wiedererlangten, so fiel ihnen damit doch noch längst nicht die Achtung und das Wohlwollen ihrer Dorfgenossen wieder zu. Teils mit bissigem Spott, teils mit unverhohlener Feindschaft ließ man sie es entgelten, daß sie „die Bundschuh“ gewesen waren. Der Ausgang ihres Unternehmens sprach nun einmal gegen sie. Wie konnten sie diesen fortgesetzten Anspielungen und Verunglimpfungen entgehen? 1496 wandten sich die Betroffenen an den Kaiser, daß er ihnen durch eine Urkunde den Makel dieser alten Schuld abnähme. Das Schriftstück, das sie unter dem 13. August 1496 erlangten, bezeugte ihre peinliche Lage mit den Worten: daß *inen solhs teglichs zu smach und verachtung furggehalten werde* (U. S. 80). Weil sie aber seiner Zeit ordnungsmäßig vor Gericht gestanden und ihre Strafe erlitten hätten, nahm der Kaiser jetzt keinen Anstand, sie in aller Öffentlichkeit wieder zu Ehren zu bringen, zumal da ihr Landesherr selber seither *numb zimlich straffen mit inen abkumen und si widerumb zu dem iren ziehen lassens*. Sie wurden also kraft dieses kaiserlichen Briefs von aller Schuld endgiltig freigesprochen und in ihrem bürgerlichen Ansehen völlig wiederhergestellt, *also das si gericht und recht besitzen und urtailsprechen mugen und inen sollich sachen zu smach oder schaden ferrer nit furggehalten, noch deshalb . . . wider si nichts furgenomen noch gehandelt werden solle*. Der Kammerprokurator und Fiskal Peter Völtsch, ein Bruder jenes Eucharis, der 1493 als Schultheiß in Oberehnheim die Verhandlung geleitet hatte, bekam den Auftrag, die Antragsteller in ihrer Heimat wieder zu Ehren anzunehmen. In einem Begleitschreiben wurde jede Übertretung dieses kaiserlichen Gebotes unter eine Strafe von zwanzig Mark lötigen Goldes gestellt. Von einem der Verschworenen, Jakob Rudolf aus Nothalten, erfahren wir, daß er am 16. Juni 1497 feierlich durch

Peter Völtsch wieder eingesetzt wurde, indem er kniend um Gnade bat und eidlich seine Treue gegen Kaiser und Reich versprach (U. S. 82).

Die Entscheidung war so klar und durch das kaiserliche Ansehen so stark geschützt, daß man annehmen sollte, sie habe dem Streit in den Dörfern ein für allemal ein Ende gemacht. Aber auch hier, wo man doch am ehesten für die Bestrebungen der Aufständischen Verständnis hätte erwarten sollen, blieben die scharfen Parteigegensätze noch jahrelang bestehen und hielten das Andenken an die Bewegung von 1493 lebendig. So widerfuhr es jenem Jakob Rudolf aus Nothalten, der 1497 durch Peter Völtsch begnadigt worden war, daß er bei einer Tagung des Dorfgerichtes zu Blienschweiler 1508 zum Schöffen gewählt, dann aber *aus ursach, daß er ein buntschucher geweßen sin sol*, wieder abgesetzt wurde. Gleichzeitig schalten ihn zwei Gebrüder, Klaus und Jakob, genannt die Hainsen oder Hausen oder Heschen, öffentlich *sein onmechtigen man und buntschuchers*. Der alte Gegensatz flammte also nach 15 Jahren in unverminderter Stärke wieder auf und zeigte, wie wenig die Nichtbeteiligten in den Dörfern ihre gebrandmarkten Genossen wieder als gleichberechtigt gelten lassen wollten. Jakob Rudolf strengte nun alsbald eine Klage vor dem Gericht zu Blienschweiler an und berief sich dabei auf jenen kaiserlichen Gnadenbrief. Anstatt nunmehr zur Besonnenheit zurückzukehren, ließ sich Jakob, der eine der beiden Angeklagten, vor Gericht zu der ungehörigen Äußerung hinreißen, *daß solcher brieff ein gebettsbrive aus drei kochloffel sei*. Bei derartig erregter Gemütsverfassung war natürlich an eine schnelle und friedliche Beilegung der an sich so unbedeutenden Sache nicht zu denken. Jakob Rudolf klagte beim Reichskammergericht, und unter dem 30. November 1508 erging der kaiserliche Ladebrief an die Gemeinde Blienschweiler und an die Gebrüder Klaus und Jakob.

Lag schon der ursprüngliche Anlaß des Streites, der Aufstand von 1493, in diesem Augenblick um volle 15 Jahre zurück, so sollte der Rechtstreit selber die Parteien noch weitere 15 Jahre in Atem halten. Die Einzelheiten des Verfahrens, dessen sämtliche Akten erhalten geblieben sind, brauchen uns hier nicht zu beschäftigen. Da mußten Vollmachten ausgestellt, Anklagen schriftlich eingereicht und schriftlich beantwortet werden. Mit aller Weit-schweifigkeit und Spitzfindigkeit des damaligen Gerichtswesens wurden Einwände erhoben, Aussagen bestritten, Verjährung beansprucht, Zeugnisse gefordert, Absichten untergeschoben. Bemerkenswert ist daraus nur Weniges. Als die Männer der Gemeinde Blienschweiler am 11. Januar 1509 ihrem Verteidiger Vollmacht erteilten, war unter ihnen — außer etwa Bon-Hans — keiner, der nachweislich einst am Aufstand teilgenommen hatte¹. So schroff

¹ Die Namen mögen hier vermerkt werden für solche, denen sie um der Ortsgeschichte willen von Wert sind: *die erbarn und bescheiden Heinrichs Thoman: der schultheiß; —*

standen noch jetzt die Parteien einander gegenüber, daß die früheren Bundschuhler von den Vertrauensposten in der Gemeinde ferngehalten wurden. Der Verteidiger, den sie sich erwählten, glaubte nachweisen zu können, Jakob Rudolf habe sich vor Gericht mit Unrecht als einen armen Mann hingestellt, während er doch *»seinen kinden davor elliche ligende gutler ubergeben hat«*. Unter dem 10. Februar 1511 wurden die Gegner durch das Kammergericht verurteilt, Jakob Rudolfs Kosten zu ersetzen, die diesem durch das unberechtigte Ausbleiben der „Hausen“ entstanden waren. Die Aufrechnung lautete: für Ladung der Beklagten durch den Pedellen des Kammergerichts 1 Gulden; für Rudolfs erste Reise nach Worms 4 Albus, für die zweite 30 Kreuzer, für eine abermalige 6 Albus Zehrgeld; endlich für versäumte Arbeit 1 Straßburger Blappart. Wenn sich die Auslagen für ein paar Monate schon so hoch beliefen, was mußte dann im Laufe von 15 Jahren zusammenkommen, namentlich für die kostspieligen Rechtsbeistände und Richter! Übrigens wurde trotz des Wormser Urteils nur der eine Gulden an den Pedellen bezahlt, dagegen *»die andern anbrachten expens bis zu ende der sachen reservirt«*. Wann aber kam und wie lautete dieses „Ende“? Ich zähle insgesamt 42 Verhandlungen oder Schriftsätze, die wegen dieser Sache vor Gericht für nötig erachtet wurden. Am 17. Juni 1523 erging das Urteil: die Beklagten wurden freigesprochen und alle Unkosten auf Jakob Rudolf gelegt.

So mußte einer der Bundschuhler nach 30 Jahren noch erleben, wie berechtigt damals der Unwille des Landvolks gegen das bauernfeindliche Verhalten der höheren Gerichte gewesen war. Trotz des kaiserlichen Gnadenbriefes blieb er der unterlegene Teil, trotz des Urteils von 1511 fielen sämtliche Unkosten schließlich ihm zur Last. Und da sollte den also Geschädigten nicht tiefste Entrüstung erfaßt haben, wo er durch die Schliche des endlosen Verfahrens allmählich um sein Hab und Gut gebracht wurde? Nicht minder wichtig aber als der Hinweis auf diese vernichtende Wirkung des jahrzehntelangen Rechtstreites scheint uns die Feststellung zu sein, daß in den ganzen 30 Jahren seit 1493 das Andenken an die verunglückte Bewegung nicht erloschen ist, daß den früheren Tätern der Rückweg zur bürgerlichen Ordnung

*Culmans Michael, Mueren Denge, Böshans, Heinrichs Jerg, Boen Hans, Claus Zoller, Bösch Thoman, Caspar Zoller: der both, die schöffen und gerichtslenthe; — Bön Debolt: der heimburg; — Peter Bender, Ihenolts Lentze, Jacob Kieffer, Mathis Metzger, Dietherich Rose, Boen Jerg, Claus Cunwiler, Ulrich von Scharendorff, Bartholmus von Saspach, Oswalt Schmidt, Gernolts Hans, Heinrichs Michel, Heinrichs Mathis, Hans Schnyder, Metze Jerg, Wilhelms Lienhart, Hans Pfeelbaum, Gilg Kolin, Hans Appenzeller, Bonen Michel, Mathis Graffe der junge, Culmans Michel, Melchior Schumacher, Scher Hans, Anstel von Gretzingen, Thengs Sacl, Wallhers Hans, Jerg Thoman, Scherrer Clein, Cuntzen Jerg, Rulmans Claus, Cunen Steffen und Jerg Cune: die ganze gemeinde des dorfs Plinswyler * (Str.B.A. — Reichskammergerichtsakten 796, Nr. 3).*

und Ehrbarkeit oft geradezu verbaut worden ist, daß also neu ausbrechende Unruhen in diesen Kreisen immer wieder Zulauf haben finden müssen.

Eine derartig tiefe Parteigung des Volkes konnten aber die Behörden nicht anders als mit ständiger Sorge betrachten. Die Regierungen in den elsässischen Reichstädten, der Bischof von Straßburg und der österreichische Landvogt zu Ensisheim blieben beständig in der Spannung, ob die jäh abgerissenen Wurzeln der bäuerlichen Unzufriedenheit irgendwann einmal wieder Boden fassen und neue Triebe der Empörung ans Tageslicht senden würden. So war man auch aus diesem Grunde (weil die Sicherheit des Landes erschüttert blieb) willig, sich zu einem neuen Bund der Obrigkeiten zusammenschließen und die alte, seit neun Jahren erloschene Niedere Vereinigung zu neuem Leben zu erwecken. An jenem 11. April 1493, als der Schlettstadter Bürgermeister Hans Heilman mit den Baslern über die jüngst entdeckte Verschwörung beriet, wurde zu Baden in der Schweiz die Rückversicherung mit den Eidgenossen vereinbart, und am 12. August — also zu einer Zeit, wo die Gerichtsverhandlungen gegen die Bundschuhler gerade beendet waren — schloß die Niedere Vereinigung ihren neuen Bund. Er war, wie der alte, zur Aufrechterhaltung des Landfriedens gedacht; im Hintergrund stand aber diesmal die Furcht, daß sich die Vorgänge aus den Frühlingstagen 1493 bei günstiger Gelegenheit wiederholen könnten. Die Obrigkeit war ihrer Untertanen nicht mehr sicher. So wie Schlettstadt unter dem ersten Eindruck des Aufstandes beschlossen hatte, *«etwas rechnen an unser porten . . . zu machen»* (Miss. S. 611), so ging das ganze Bestreben der Regierenden dahin, sich zur Abwehr gegen etwaige Stürme möglichst stark zu machen.

Auf den nächstliegenden Gedanken kam — schein's — keiner. Wie weit hatten die Bauern mit ihren Anklagen recht gehabt? Ließ sich — auch bei schärfster Ablehnung jeder Unbotmäßigkeit — nicht ein wohl begründeter Kern der Bewegung herausfinden, der es verdiente, daß man ihm gründliche Aufmerksamkeit schenkte? Und wäre den befürchteten Wiederholungen des Bundschuhs nicht durch eine besonnene Reformarbeit am wirksamsten der Boden entzogen worden? Soweit wir die Stimmung der Bauern aus den gerichtlichen Verhören noch zu erkennen vermögen, nahmen sie hauptsächlich Anstoß an der Verschleppung vor das bischöfliche und das kaiserliche Gericht, sowie an den Übergriffen der Juden. War da nicht wenigstens in bescheidenem Maße Abhilfe möglich? Ebensogut wie der Rat von Schlettstadt seine Bürger nach diesen drei Seiten schützte und auch in der Folgezeit zu schützen nicht aufhörte, hätte es im Bereich der bischöflichen Landesverwaltung gelegen, die größten Verstöße von ihren Untertanen fernzuhalten. Aber während die Schweizer Demokratien in solchen Fällen eine weise und vorsichtige Vermittlung zwischen Aufständischen und Obrigkeit anstrebten und damit gute

Erfolge erzielten, verharrten die Stadtherren und Landesfürsten des Elsass auf dem einseitigen Standpunkt, daß sie es mit „Ungehorsam“ zu tun und diesem nichts anderes als rücksichtslose Strenge entgegenzusetzen hätten. Den Regierenden fehlten hier die beiden Eigenschaften, ohne die ein ersprießliches Verhältnis zwischen Unter- und Übergeordneten auf die Dauer nicht denkbar ist: es mangelte an dem nötigen Verständnis für Gedankengänge, Wünsche und Verhältnisse der Untertanen, und an dem rechten Wohlwollen, das auch durch offenbare Fehltritte nicht völlig ausgelöscht werden darf. Blieben aber die Mißstände unangetastet weiter wirksam, so mußte sich mit der Folgerichtigkeit eines Naturgesetzes an ihnen der gewaltsam unterdrückte Unwille des Landvolks erneut entzünden. Das war der ungelöste Rest, den die Bewegung Hans Ulmans und seiner Genossen — nicht ohne Schuld der Regierungen — hinterließ.

Dieser Gärstoff barg aber um so größere Gefahren in sich, als die Obrigkeiten durch ihre Ausweisungen selber dafür sorgten, daß er sich in immer weitere Kreise ausbreitete. Jeder elsässische Bauer, der auf Zeit oder für immer (womöglich noch mit abgehauenen Schwur fingern) von Haus und Hof vertrieben worden war und nun heimatlos auf den Landstraßen des Reiches umherirrte, wurde ein Sendbote und Werber für die Umsturzgedanken, die man in Schlettstadt und Umgegend gerade hatte ausrotten wollen. Wir können uns darum nicht wundern, wenn wir fortan einer eifrigen revolutionären Wühlarbeit im deutschen Südwesten begegnen und wenn im Abstand von einigen Jahren jedesmal ein neuer Aufstand aus dem dortigen Boden erwachsen ist.

Der B